

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 8 (1937)

Heft: 5

Artikel: Fortbildung des Erziehungspersonals

Autor: Schweingruber, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch Pflegmütter mit ihren Kindern befunden. Ich weiß darum, wie es Pflegmütter gibt, die weder weite Wege, noch großes „Unmuß“ scheuen in der Sorge um ihr Kind, und deren Mütterlichkeit darin nicht kleiner wird, daß sie um Schranken zwischen ihnen und dem Kinde wissen, näher, als daß gerade solche Frauen damals zu Jesus kamen? Und was empfingen sie bei ihm?

Es geht in Markus 10 wie in Markus 9 um eine Gebärde und ein Wort Jesu. Die Gebärde ist wahrlich nicht schwer zu verstehen, ihre Deutung liegt auf der Hand: In die Lücke, die Mutterliebe läßt, tritt Jesus mit seiner Liebe, wenn er die Kinder segnet und das eine Kind an sich zieht und herzt. Ist das als bloße Geste zu werten? Geschieht das rein als Ausdruck edler Menschlichkeit? Vielleicht wäre hier der Ort, einmal von „reiner“ Menschlichkeit zu reden. Was sagt uns das Evangelium zur Frage der Humanität? Da wird ganz bestimmt eines deutlich: Es ist ein Unterschied, ob wir unsere Kinder herzen, oder ob Jesus dies tut. In unsere Zärtlichkeiten schleicht sich das sinnliche Wesen mit all dem, was es verdächtig macht, ein. Jesu Sinnen und Trachten bleibt an Gott gebunden. Es ist etwas anderes, wenn er die Kinder berührt, als wenn wir sie betasten. Wieviel unfeine Zudringlichkeit hat da in unsern Sitten und Gebräuchen anscheinend ein Recht auf die Kinder! Was kann in dieser Beziehung sich selbst in den mütterlichen Kuß einschleichen! Jesus kennt das alles, was von klein auf in dieser Welt auf unsere Kinder einströmt. Und was er tut, geschieht zu ihrem Schutz.

Wir müssen in diesem Wort die Kritik alles Menschlichen hören. Jesus weiß freilich, daß es etwas Gutes heißt, eine Mutter zu haben. Aber es ist auch deutlich, daß er dieses Gute nur unter einem Vorzeichen kennt. „So denn ihr, die ihr arg seid, könnet euren Kindern gute Gaben geben“, hat er einmal gesagt. Reinen, konstitutiven, begründenden Sinn kann deshalb bloß „menschliche“ Mütterlichkeit nicht haben. Und ein Kind in seinem Namen aufnehmen, setzt mindestens voraus, daß wir um diese Schranke des Vater- und Mutterseins wissen. In seinem Lichte behält kein Name, und wäre er so zart und menschliche wie der Muttername, sein eigenes Licht. Es gibt eine falsche Weihe, mit der man

Mütterlichkeit umgeben kann. Es gibt eine falsche Berufung auf das 5. Gebot: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Als eine unangreifbare menschliche Festung ist uns der Muttername nicht gegeben. So hat Jesus damals die Mütter an sich herantreten lassen. So und nicht anders müssen wir auch das Wort in Markus 9 verstehen, wenn wir es im besondern auf das alleinstehende Kind hin verstehen. In Jesu Namen ein Kind aufnehmen bedeutet zunächst die schärfste Abwehr jedes bloß menschlichen Standpunktes in Familie und Fürsorge, im privaten Haushalte wie in der Anstalt. Es ist die Warnung, ja nicht unsern Menschen, unsere Art und unsere Liebe in den Vordergrund zu stellen. Es ist die Mahnung, das zu hören und richtig zu hören, was allein schon die Tatsache, daß wir unsere Kinder zur Taufe bringen, uns zu sagen hätte. Nämlich daß wir als sündige Menschen die Kinder taufen lassen, sowahr es sündige Mütter waren, die damals ihre Kinder zu Jesus brachten.

Damit haben wir das Wort genannt, welches uns bei manchen unserer Mitarbeiter in der Fürsorge von vornherein erledigen wird. Sie wissen um den „Zauber“, den man mit dem Worte „Sünde“ treiben möchte. Es ist in ihren Augen das Mittel, um uns in die Abhängigkeit einer kirchlich-paulinischen Gnadenlehre zu bringen, für die sie nichts übrig haben. Wir können dagegen nur sagen, daß wir diese Lehre jedenfalls nicht im Sinne einer herrschenwollenden Kirche oder Theologie verstanden wissen möchten, ja, sie nicht verstehen können. Wer diese Lehre ernst nimmt, wird sich zuallererst auch als Theologe unter das Wort: „Du bist Sünder“ beugen. Hier können wir vorläufig nur so viel dazu sagen, daß dieses Urteil im Ernst nicht anders zu hören ist als vor Gott, und daß es unter diesem Aspekt wiederum nichts anderes heißen kann als: Gott ist über dem wirklichen Sünder gnädig. Es ist die Negation, welche im Sinne der Bibel die allergrößte Verheißung hat. Das, glauben wir, sei implicite in dem Worte enthalten: Ihrer ist das Himmelreich; und das bedeute: ein Kind in Jesu Namen aufnehmen. Ist der Preis zu teuer bezahlt, den wir dafür entrichten müssen? Das muß sich erweisen, wenn wir im folgenden auch von den Kindern unter diesem Gesichtspunkte reden. (Forts. folgt.)

Fortbildung des Erziehungspersonals

von W. Schweingruber, Zürich 8

Einleitend zu meinen Ausführungen möchte ich zuerst festlegen, was ich unter der Bezeichnung Erziehungspersonal verstehe. Sollen wir dazu nur die Anstaltsleiter, die Hauseltern, Lehrer und Fürsorger rechnen, oder haben wir auch die Werkmeister, Handwerker, Knechte und Mägde unter diesem Begriff zusammenzufassen?

In der Erziehungsanstalt wird jede Beziehung zwischen einem Zögling und einer zum Anstaltspersonal gehörenden erwachsenen Person zu einer Beziehung in erzieherischem Sinne. Eine solche Beziehung ist in der Anstalt nicht zu umgehen.

Gemeinsame Arbeit wird immer wieder Zöglinge mit Hilfspersonal zusammenbringen, wobei eine ständige Ueberwachung nicht nur nicht möglich ist, sondern gar nicht angezeigt wäre. Gewiß wäre der Idealfall nun der, daß sich das Hilfspersonal dem Zögling gegenüber so benehmen würde, daß daraus eine Beeinflussung im Sinne der von der Anstaltsleitung versuchten Erziehung entstehen könnte. Es ist uns allen bekannt, wie das Verhalten der Zöglinge dem Hilfspersonal gegenüber oft ein ganz anderes ist als im Verkehr mit den Hauseltern. Nicht nur wird eine an-

dere Sprache gesprochen, sondern die Zöglinge zeigen sich von einer andern Seite. Sie empfinden die Schranken zwischen ihnen und den Erwachsenen weniger und manches, was sie vor den Erziehern unterdrückt hätten, kommt im Umgang mit dem Hilfspersonal an die Oberfläche. So versuchen sie im Hilfspersonal oft Mitwisser zu finden. Bei negativer Einstellung den Erziehern gegenüber glauben sie darin eine Bejahung und Bestätigung ihrer Ansichten zu sehen, aus welcher sie dann eine Rechtfertigung ihrer Handlungen ableiten möchten.

Für alle diese Personen kann nun die Fortbildung nicht in ein und derselben Weise erfolgen. Die Fortbildung muß sich nach der Vorbildung richten, auf welcher sie weiterbauen soll. Für die Frage der Fortbildung haben wir demnach das Erziehungspersonal in zwei Gruppen zu scheiden — in das Erziehungspersonal im engeren Sinne und in ein Erziehungspersonal im weiteren Sinne, worunter wir das gesamte Hilfspersonal verstehen.

Für dieses Hilfspersonal wird als Vorbildung Primar- und eventuell Sekundarschulung in Frage kommen. Außer einer natürlichen Freude zur Arbeit in der Anstalt wird es von den speziellen Aufgaben, die das Zusammenleben mit den Zöglingen mit sich bringt, wenig wissen. Die Fortbildung hat nun in der Hauptsache darin zu bestehen, diesen Leuten die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, aufzuzeigen und ihnen auch Anleitung zu geben, wie sie in den einzelnen Fällen die Lösung dieser Aufgaben suchen müssen. Diese Einführung des Hilfspersonals in den Aufgabenkreis, der ihm in der Anstalt zukommt, kann nur in der Anstalt selbst, also durch die Anstaltsleitung erfolgen. Jede Anstalt hat ihren speziellen Charakter. Die Einführung des Hilfspersonals kann nicht ein für allemal erlangt werden, etwa in Kursen, die außerhalb der Anstalt durchzuführen wären. Denn die Lösung von erzieherischen Problemen, so wie sie sich dem Hilfspersonal bieten, kann nur im Rahmen der durch die Anstalt bestimmten Erziehungsweise gefunden werden. Nur wo seitens der Anstaltsleitung Wert auf eine gute Weiterbildung des Hilfspersonals gelegt wird, ist Einheitlichkeit der Erziehung zu erreichen.

Aus der Forderung, die sich daraus ergibt, geht schon zum Teil hervor, womit sich die Fortbildung des Erziehungspersonals im engeren Sinne, also der Hauseltern, Lehrer und Fürsorger, zu befassen hat. Als Vorbildung kommt bei den Erziehern Lehrerseminar, Mittelschulbildung, eventuell Fachausbildung an Fachkursen oder vielleicht hin und wieder akademisches Studium in Betracht. Aufbauend darauf hat die Fortbildung die Betreffenden mit den Neuerungen auf dem Gebiete der Pädagogik und der psychologischen Forschung vertraut zu machen. Im Zusammenhang damit sollten Richtlinien geboten werden, wie sich im Rahmen der Anstalt die Fortbildung des Hilfspersonals gestalten läßt. Die Fortbildung des Erziehungspersonals im engeren Sinne muß viel allgemeiner aufgefaßt werden, als vergleichsweise diejenige des Hilfspersonals.

Wir sind uns gewiß alle einig, daß Erziehungs-

fragen, wo sie wirklich vertieft werden, von weltanschaulichen Problemen sich nicht trennen lassen. Weltanschauung ist aber nicht etwas Festes, ein Bild, das wir uns machen, im einmaligen Versuch das Geschehen geistig zu erfassen und das wir dann als fertiges, abgeschlossenes Schema mit durchs Leben tragen, um alles, was sich unserem Erleben bietet, in diesen starren Rahmen einzupassen. Weltanschauung ist etwas Niefertiges, welches sich mit dem äußern Geschehen und unserer innern Entwicklung wandelt. Die Auseinandersetzung zwischen äußerem Geschehen und unserer Weltanschauung, woraus ja auch unsere Einstellung zur Erziehung resultiert, wird immer wieder von neuem zu erfolgen haben. Die Fortbildung sollte dazu beitragen, dies zu erleichtern.

Was beispielsweise ein Junge von heute tut, kann sicher nicht dasselbe bedeuten, wie das, was einer aus der Gesellschaft vor zirka 50 Jahren getan hätte. Diejenigen Erzieher, die in einer erstarrten Weltanschauung der Entwicklung nicht zu folgen vermögen, sie werden immer von neuem wieder beängstigt sein über die verdorbene Jugend und deren Schlechtigkeit. Dies wollen wir jedenfalls nicht tun und uns vielmehr freuen an dem kräftigen Bekenntnis, das wir neulich von führender Persönlichkeit hörten: „Es ist nicht wahr, daß die heutige Jugend schlechter, verdorbener, verwahter sei als früher.“ Gerade wir, die wir uns mit der Erziehung Schwererziehbarer befassen wollen, sollten wir nicht versuchen, Schwererziehbarkeit auch vom mehr soziologischen Standpunkte als eine Folgeerscheinung der heutigen Gesellschaftsentwicklung anzusehen? Von diesem Standpunkte aus würden wir gewiß lernen, dem einen oder andern unserer Zöglinge anders gegenüberzustehen.

Als Erzieher haben wir uns Rechenschaft abzugeben über das, was wir durch unsere Arbeit an der Jugend erreichen wollen. Gewiß schwebt einem jeden ein Idealbild vor, nach welchem er seinen Zögling formen möchte. Aber ein Zögling wird nie ganz das sein, was der Erzieher aus ihm machen wollte. Als Persönlichkeit hat auch der Zögling seine Eigenart, sein Eigenleben, sein Eigengesetz. Wohl können wir oft helfend leiten, wie der Arzt den Verlauf einer Krankheit beeinflussen kann, aber ganz liegt das Geschick nicht in unserer Macht. Je weniger wir bemüht sind, einen Zögling in seiner Persönlichkeit zu erfassen, durch eingehendes Studieren seiner Entwicklung das ihm innewohnende Eigengesetz zu erforschen, um so mehr werden wir die Disharmonie empfinden zwischen dem, was wir von ihm erwarteten und dem, was er in Wirklichkeit wurde. Jugendliche sollen wir nicht so erziehen, als ob wir sie in die vergangene Gesellschaft von gestern einordnen könnten, sondern wir müssen sie durch unsere Erziehung befähigen, sich als brauchbare Glieder in die Gesellschaft von morgen, die erst im Werden begriffen ist, einzuordnen.

Wie läßt sich nun eine Fortbildung des Erziehungspersonals durchführen? Versuche sind in dieser Hinsicht schon manchenorts unternommen

worden. Was ich Ihnen im folgenden sagen werde, möchte ich nicht als eine fertige Lösung aufgefaßt wissen, sondern nur als einen Beitrag aus unserer Erfahrung, in welchem Sie sehen können, wie wir in der Anstalt, in der ich zur Zeit tätig bin, diese Fortbildung anstreben.

Durch regelmäßige Zusammenkünfte des gesamten Personals wird versucht, in Vorträgen unsere Mitarbeiter mit Fragen aus den Gebieten der Pädagogik, der Psychologie und der Psychiatrie, sofern sie bei der Erziehung Schwererziehbarer mitspielen, bekanntzumachen. Als Referenten suchen wir Fachleute, Mediziner, Pädagogen, Geistliche und Fürsorger heranzuziehen.

Neben diesen Versammlungen, die mehr der allgemeinen Einführung dienen sollen, finden wöchentlich die sogenannten Meisterbesprechungen statt. Es sind dies 1—2-stündige Zusammenkünfte des Hilfspersonals. In diesen Besprechungen werden erzieherische Probleme in möglichst konkreter Weise an Hand von Beispielen aus dem Anstaltsbetrieb behandelt und wird den Angestellten erklärt, durch welche erzieherische Beeinflussung die Heimleitung auf den einzelnen Zögling wirken möchte und aus welchen Ueberlegungen heraus dieser oder jener Weg beschritten werden soll. Dies erfordert, daß wir den Angestellten einen kurzen Ueberblick geben müssen über die Entwicklung des Zöglings, und versuchen aus dieser Entwicklung abzuleiten, wie es zu den Schwierigkeiten gekommen ist, derentwegen er in unsere Erziehung kam. Dadurch kann gewiß auch beim Handwerker und Angestellten Interesse und Verständnis für den Jungen und unsere Erzieherarbeit geweckt werden. Nachdem von seiten der Leitung ein solcher Fall dargelegt worden ist, wird die Sache in freier Diskussion besprochen. Diese Diskussionen geben uns einen Maßstab, an welchem wir sehen, ob es nötig ist, durch wiederholtes Eingehen auf einen solchen Fall zu einer einheitlichen Erziehungsweise zu gelangen.

Die Erfahrung lehrte uns nun, daß wir durch diese Besprechungen noch nicht das erreichten, was wir erwarteten. Manche unserer Handwerker stehen einerseits erzieherischen Fragen sehr fern und werden andernteils von Berufs- und Wirtschaftsfragen gefangen genommen. Um nun unsere Besprechungen nachhaltiger zu gestalten, möchten wir das Wichtigste aus diesen Besprechungen schriftlich niederlegen, um es allen Angestellten unserer Anstalt in Form einzelner, in zwangloser Folge erscheinender Blätter abzugeben. Dadurch sollten unsere Besprechungen in einen im Rahmen der Anstalt durchgeführten Ausbildungskurs für das Hilfspersonal erweitert werden.

Auf Seiten des Hilfspersonals stößt aber unser Bestreben bisweilen auf Schwierigkeiten, die ich hier kurz erwähnen möchte. Erstens einmal finden wir oft veraltete Ansichten derart erhärtet, daß es schwer hält, sie abzubauen. Unser Hilfspersonal stammt meist aus einfachen Volksschichten und hängt manchmal äußerst hartnäckig an althergebrachten Ansichten. Als Beispiel möchte ich nur die Ohrfeige als Strafmittel erwähnen.

Seit Jahren haben wir Vergewaltigung als Erziehungsmittel abgelehnt. Nur überlegene Körperkraft verhindert ja auch wüste Prügel Szenen bei ältern Schwererziehbaren anlässlich solch unüberlegten Handelns. Und doch müssen wir uns alle Mühe geben, bei unserm Hilfspersonal durchzusetzen, daß von solchen Methoden endlich Umgang genommen werde. Manchmal will es uns geradezu scheinen, als ob diese Leute bedauerten, den einst erlittenen Zwang nun selbst nicht wieder ausüben zu dürfen.

Als zweites gehört hierher die Prestige-Einstellung. Gewiß fällt es keinem Erzieher leicht, sich davon freizumachen, und doch ist dies notwendig, soll nicht die Erziehungsarbeit getrübt werden. Unser Hilfspersonal ist nun nicht immer fähig, bei der Beurteilung von Schwierigkeiten mit Zöglingen objektiv zu sein, namentlich da, wo sie selbst in die Schwierigkeiten verwickelt sind. Anstatt daher die Grundeinstellung zu ändern, aus welcher eine Schwierigkeit sich herausgewachsen hat, beschäftigt man sich nur mit der Schwierigkeit allein. Und warum? Weil man es nicht ertragen kann, daß man sich gerade selbst solchen Schwierigkeiten gegenüber sieht. Daß ein Schwererziehbarer zum Beispiel lügt, das konnte man voraussehen, daß er sich aber untersteht, seinen direkten Vorgesetzten zu belügen, das empfindet dieser als eine Gemeinheit, die man nicht einfach hinnehmen und sich bieten lassen darf. So kommt es zu einer Erziehung nicht vom Kinde aus, sondern vom Erzieher aus, weil dieser nicht auf seine Prestige-Einstellung verzichten kann. Das Verfahren, das dann in Anwendung kommt, kümmert sich nicht um den Täter, sondern allein um die Tat. Für den Erfolg erzieherischer Arbeit ist dies aber verhängnisvoll.

Die dritte Schwierigkeit, die es zu überwinden gilt, ist die Interesselosigkeit des Hilfspersonals Erziehungsfragen gegenüber. Es handelt sich dabei meist um Leute, die während der Arbeitszeit in den Werkstätten mit den Jungen zusammenarbeiten. Mit Arbeitsschluß verlassen sie die Werkstätten und kümmern sich auch nicht weiter um die Zöglinge. Wohl sind viele unter ihnen in ihren Berufen sehr tüchtig, da sie aber der Erzieherarbeit nur Interesselosigkeit entgegenbringen, teils aus Abneigung, teils aus geistiger Trägheit, so gehören sie nicht in die Anstalt, wenigstens nicht, wenn anhaltende Versuche, ihr Interesse zu gewinnen, fehlschlagen.

Es bleibt noch zu erwähnen, wie sich die Fortbildung des Erziehungspersonals im engern Sinne gestalten ließe. Wir denken sie uns in der Weise, daß in gewissen Zeitabschnitten die Anstaltsleiter zu Konferenzen zusammentreten, an welchen Fachfragen in Vorträgen und Diskussionen behandelt werden. Je mehr solche Veranstaltungen in verschiedenen Landesteilen statthaben, um so mehr kann sich daran auch das Personal beteiligen, welches durch seine Aufgabe verhindert ist, für einige Zeit aus der Anstalt wegzubleiben.

Daß auch das regelmäßige Lesen von Fachblättern notwendig ist, darüber wird wohl kein Zweifel bestehen. Die Anstalten gleicher Gegend könnten sich zu Interessen- und Arbeitsgemein-

schaffen zusammenschließen und durch Anlegen von zirkulierenden Lesemappen das regelmäßige Beschaffen von Fachschriften unter geringen Kosten einführen.

Welcher Art auch immer die Fortbildung des Erziehungspersonals sei, ist für heute nicht wichtig, Hauptsache ist, daß aus dem bestehenden Bedürfnis heraus wirklich etwas zustande komme.

Was heute noch sehr fehlt, das ist die Weiterbildung des Personals in Erziehungsfragen, nicht nur auf technischem Gebiet. Meiner Ansicht nach ist dies die Hauptsache. Ich möchte sogar so weit gehen und behaupten, daß eine Anstalt, die ihre Zöglinge nur durch Abschließen von der Außenwelt vom Schlechten abhält, und wenn sie

ihnen auch Gelegenheit bietet, dabei ein Handwerk zu erlernen, — daß eine Anstalt, die nicht eine innere Umwandlung im Zögling zustande bringt, ihre Aufgabe nicht erfüllt. Wollen wir erziehen, so müssen wir uns erst mit dem Seelenzustand des Zöglings befassen und haben darnach zu trachten, das Kranke heilend wieder gesund werden zu lassen. Daher ist für uns wirkliche Erziehung von seelsorgerischer Betätigung nicht zu trennen. Daß sich aber der Erzieher dieser großen und schönen Aufgabe bewußt werde, dazu sollte ihm die Fortbildung verhelfen. Diese Aufgabe aufzuzeigen und Mittel zu ihrer Lösung zu bieten, das ist, was heute von der Fortbildung des Erziehungspersonals geleistet werden muß.

Vertrags-Entwürfe für Alters- und Pflegeheime

A. Leibrenten-Versorgungs-Vertrag. (Entwurf.)

Zwischen der
(im folgenden Anstalt genannt)
und
Herrn — Frau — Fräulein
geb. am
(im folgenden Pflegling genannt)
wurde heute folgender Leibrenten-Versorgungs-Vertrag abgeschlossen:

(Dieser Vertrag kann auch mit Angehörigen oder mit sonst einer dritten Stelle zugunsten eines Pfleglings geschlossen werden.)

§ 1.

Die Anstalt stellt dem Pflegling Wohnung und Verpflegung in einem geeigneten Hause der Anstalt bis zu dessen Ableben zur Verfügung. In dieser Leistung der Anstalt ist eingeschlossen: Bedienung, Licht und Heizung, sowie Bettwäsche und Reinigung der Leibwäsche.

Ferner übernimmt die Anstalt die Pflege bei leichteren Erkrankungen kostenlos, Arztkosten sind in Höhe der Selbstkosten zu erstatten, sofern der Pflegling nicht Mitglied einer Krankenkasse ist. Für den Fall einer Krankenhausbehandlung muß der Pflegling die hierfür notwendigen Kosten gesondert bezahlen.

§ 2.

Der Pflegling hat (nicht) das Recht, sein eigenes Inventar mitzubringen. Ueber das eingebrachte Gut wird ein genaues Verzeichnis geführt und gleichzeitig vom Pflegling oder von dessen vertragschließenden Teil über dieses Mobiliar im Todesfall getroffen.

Der Pflegling hat sich der Hausordnung anzupassen und es ist ihm (nicht) gestattet, Haustiere zu halten.

§ 3.

Als Gegenleistung für diese Leistung der Anstalt zahlt der Pflegling (bezw. dessen vertragschließender Teil) an die Anstalt den einmaligen Betrag von Fr.
(in Worten) Franken in bar.

(Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, daß der Pflegling statt des ganzen oder teilweisen Barbetrages Sachwerte [etwa Grundstücke, Wertpapiere, Mobiliare usw.] der Anstalt übereignet. In diesem Fall ist der verkehrsübliche Wert [Schätzungswert] in Anrechnung zu bringen.)

Für die Berechnung der Pflegekosten etc. dient ein Tages- bzw. Monats-Satz von Fr. . Dieser Betrag hat lediglich zur Errechnung des vorstehend genannten Kapital-Betrages gedient.

Es kann natürlich ein Leibrenten-Vertrag auch so gestaltet sein, daß statt einer einmaligen Kapital- oder Sachleistung ein laufendes Pflegegeld gezahlt wird. Hierüber Näheres unter Abschnitt B Verpflegungs-Vertrag.

Im übrigen erfolgt die Berechnung der Kapitalsumme nach dem jeweiligen Alter des Pfleglings. Hierüber

bestehen bestimmte Normsätze. Die errechnete Jahresleistung der Anstalt ist dann je nach dem Alter des Pfleglings mit dem entsprechenden Multiplikator zu errechnen. Beträgt z. B. der Tagespflegesatz Fr. 3.—, so sind dies im Jahre Fr. 1095.— und ist der Pflegling 50 Jahre alt, so kommt die Altersstufe 5 in Frage, und der vorgenannte Betrag ist mit dem $8\frac{1}{2}$ -fachen zu multiplizieren, so daß sich die Renten-Kapitalsumme auf Fr. 9307.50 beläuft.

Die Höhe des Tages- und monatlichen Pflegesatzes richtet sich nach den örtlichen und üblichen Pflegesätzen. Dabei ist aber die Art der Unterkunft (1 oder 2 Zimmer), Wartung, Verpflegung u. dgl. von Fall zu Fall abzuwägen.

Es wird aber auch solche Fälle geben, wo das eingebrachte Gut des Pfleglings den Renten-Kapitalwert übersteigt, dies ist selbstverständlich statthaft, nur wird dann von den Finanzbehörden der etwaige Mehrbetrag im Sinne einer Schenkung betrachtet.

Die Reichs-Richtzahlen für die Wertbemessung der Leistungen sind:

Bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren auf	13-fache
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren auf	12 $\frac{1}{2}$ -fache
3. „ „ „ 25 bis zu 35 Jahren auf	11 $\frac{1}{2}$ -fache
4. „ „ „ 35 bis zu 45 Jahren auf	10-fache
5. „ „ „ 45 bis zu 55 Jahren auf	8 $\frac{1}{2}$ -fache
6. „ „ „ 55 bis zu 65 Jahren auf	6-fache
7. „ „ „ 65 bis zu 75 Jahren auf	3 $\frac{1}{2}$ -fache
8. „ „ „ 75 bis zu 80 Jahren auf	2-fache
9. „ „ „ 80 auf	1 $\frac{1}{2}$ -fache

§ 4.

Die oben festgesetzte Rente bezw. Versorgungssumme oder die hierfür geleisteten Sachwerte gehen beim Inkrafttreten dieses Vertrages restlos und unwiderruflich in das Eigentum der Anstalt über. Weder der Pflegling noch seine Erben haben jetzt noch später irgendeinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Betrages oder Rückleistung des eingebrachten Gutes.

§ 5.

Sollten sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten ergeben, so wird für diesen Fall entsprechend den bestehenden Bestimmungen ein Schiedsvertrag neben diesem Versorgungsvertrag abgeschlossen.

Der Schiedsvertrag, der in allen Fällen gesondert abgeschlossen werden muß, kann etwa wie folgt lauten:

Alle Ansprüche und Streitigkeiten in bezug auf den Pflegevertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Anrufung des Schiedsgerichts geschieht, indem der Kläger seinen Schiedsrichter ernannt und den Beklagten mit der Aufforderung mitteilt, binnen einer Woche seinen Gegenschiedsrichter namhaft zu machen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Recht zur Ernennung des Gegenschiedsrichters auf die klagende Partei über. Beide Schiedsrichter wählen binnen 2 Wochen einen Obmann, der bei Nichteinigung durch die